

Zur Geschichte der Münzwerthe.

Von C. K. Müller, Chef des statistischen Bureau's in Zürich.

Wer je schon sich mit historischen, volkwirtschaftlichen, antiquarischen Studien u. s. f. beschäftigt hat, wird unstreitig recht ärgerlich geworden sein, wenn er bei Werth- oder Preisangaben in frühern Münzsorten oder Geldwährungen sich in der absoluten Unmöglichkeit gesehen hat, einen richtigen Begriff von dem Werth oder Gehalt des Geldes oder der Münze zu machen. Wenn man die Angaben mit den uns bekannten Münzwerthen vergleicht, muss man entweder zu ganz falscher Auffassung gelangen, oder zu der Ueberzeugung, dass es sich um eine ganz andere Münze handle, als die, welche uns bekannt ist.

Auch hierüber hat J. Heinr. Waser gerade vor hundert Jahren genügenden Aufschluss ertheilt in seiner *Abhandlung vom Gelde*. Man möchte nur fragen, warum ist diese Arbeit in der Gegenwart so ganz in Vergessenheit gerathen. Gerold Meier von Knonau hat zwar in seinem Gemälde des Kantons Zürich im zweiten Theil eine recht gute Arbeit von Rudolf Rordorf aufgenommen, wofür offenbar Waser's Abhandlung ausschliesslich benutzt worden ist, ohne dass dies angegeben wurde. Die Verwerthung dieses Auszuges wird aber gegenwärtig schwieriger, weil vor bald 40 Jahren die Umrechnung in der frühern Zürcher-Währung ausgedrückt wurde, welche gegenwärtig kaum mehr vielen Personen genügend bekannt ist. Fragen wir aber, warum hatten die Münzen in den verschiedenen Zeitepochen so ganz verschiedene Werthe, so gibt darüber Rordorf eine durchaus ungenügende Antwort.

Waser's Abhandlung ist dagegen so ausführlich und detaillirt, dass dadurch wohl den meisten Wünschen entsprochen wird; zu bedauern ist nur, dass man sich so schwer in seinen Gedankengang hineinflinden kann. Er hat eben vor einem Jahrhundert geschrieben und setzt Vieles als genügend bekannt voraus, das uns in der langen Zeit entschwunden ist. Zu vollständigem Verständniss ist einige Fachkenntniss fast unentbehrlich. Da aber nicht eine kritische Behandlung der Münzverhältnisse früherer Jahrhunderte als Zweck dieser Arbeit angesehen werden kann, sondern mehr eine allgemeinere Orientirung ins Auge gefasst wurde, darf unbedenklich Waser als Führer angenommen werden.

Bei der Werthbestimmung der Münzen müssen gar verschiedene Rücksichten in Betracht gezogen werden.

1. Das *Pfund* oder später die *Mark*, welche als Wertheinheit des Silbers oder des Goldes angenommen wurden, waren je nach dem Lande, in welchem Münzen geprägt wurden, im Gewicht verschieden. Die Zürcher, Berner und Freiburger Mark sollen mit der französischen übereingestimmt haben und in frühern Ausmünzungen von der kölnischen Mark abgewichen sein.

2. Ungleich verschiedener aber waren die Legirungen des Goldes oder des Silbers mit Kupfer, besonders in den Scheidemünzen. Die Mark (16 Loth) enthielt bei den bessern groben Münzen gewöhnlich 15 bis 15 1/2 Loth fein Silber und 1 resp. 1/2 Loth Zusatz. Da sich aber diese Münzen rasch abnutzten, wurden die Silbermünzen bis zu 13 1/2 Loth fein Silber und 2 1/2 Loth Zusatz, die Goldmünzen zu 21 Karath 6 Grän fein und 2 Karath 6 Grän Kupfer ausgemünzt. Die Legirungen oder *das Korn* der Münzen ging die ganze Stufenleiter bis zu 5 Loth Silber bei den Münzen hinunter.

3. Die Anzahl der Stücke, *das Schrot*, welche aus einer Mark geschlagen wurden, war fast bei jeder neuen Ausprägung für *dieselbe* Münzsorte oder Bezeichnung eine grössere geworden und in demselben Verhältniss war daher der Werth dieser Münze ein geringerer.

4. Das Verhältniss des Silbers zum Gold war weder zu allen Zeiten dasselbe, noch auch für denselben Zeitpunkt allerorts gleich, woraus ebenfalls die Werthverschiedenheit der Gold- und Silbermünzen resultirt. Bei Einführung des Hallischen Münzfusses 1150 stand der Werth des Silbers zum Golde wie 1 zu 12, 1370 gleich 1 : 8,7, 1484 = 1 : 11, 1615 = 1 : 8, 1700 = 1 : 15,1. Im Jahr 1550 stand der Silberwerth zum Goldwerth in Zürich = 1 : 12,9, in Holland und Spanien dagegen gleich 1 : 16.

Ein *Pfund Geld* hiess man ursprünglich die Summe, welche aus einer Mark oder 16 Loth ausgeprägt wurde. Die Theilmünze hiess *Schilling*.

Die fränkischen Könige liessen aus einem Pfund 15löthigem Silber 24 Schilling, Pipin 22 Schilling, Karl der Grosse 20 Schillinge schlagen. Um's Jahr 800 war daher der Werth eines Schillings nach der jetzigen oder französischen Währung 3 *Fr. 58 Ct.* Auf das Pfund gingen 240 *Pfennige*, daher 1 Pfennig in jetzigem Geldwerth 30 *Cent.* Das Pfund als Münze ist nie ausgeprägt worden und war nur eine Rechnungsmünze, galt aber als solche bis in dieses Jahrhundert. Noch in den zwanziger Jahren wurden z. B. Vermächtnisse in Pfund (̄) ausgedrückt. In den ältern Rechnungen des Zürcher Staatsarchives werden alle Summen in ̄, Schilling (ß) und Haller (Hlr.) durch römische Zahlen bezeichnet, z. B.

jii ^{CM} LXIII ^M VII ^C XVI ̄	XVIII ß	IX Hlr.
364,716 ̄	19 Schilling	9 Haller.

Wie bequem das Rechnen mit solchen Zahlbezeichnungen war, lässt sich leicht denken.

Als man später Gulden als Münze ausprägte, wurde der Gulden (fl.) zu 2 ̄, das ̄ zu 20 Schillingen ange-

nommen und diese Verhältnisszahlen sind dann bis in die neueste Zeit geblieben.

Seit dem 9. Jahrhundert wurden bei den verschiedenen Münzstätten die Pfenninge gar sehr verringert; das Zahlpfund entfernte sich immer mehr von dem Gewichtspfund, so dass 1 \bar{h} Pfenning hiess, was doch bei weitem kein \bar{h} Silber mehr war und man konnte nicht mehr wissen, wie viel Silber man an dem ausbezahlten Geld bekomme. Unter der Regierung des Kaisers Otto wurde festgesetzt, dass das Pfund Geld aus 15 Loth fein Silber und 1 Loth Kupfer festgesetzt und ausgeprägt werden soll. Dieses \bar{h} wurde dann zum Unterschied von dem *Handelspfund* eine *Mark* geheissen. Die *alte Zürcher*, *Berner* und *Freiburger Mark* hatte 234,86978 Gramm französisches Gewicht, 1 *Loth* 14,6794 Gramm, 1 *Pfenning* 0,917 Gramm und 1 *Gran* 0,051 Gramm.

Bei den wirklich ausgeprägten Münzen würde man sich meistens sehr irren, wenn man sich durch den blossen Namen einzelner Münzsorten täuschen liesse. Der Name der Münze bestimmt an und für sich gar nichts, wenn nicht gleichzeitig Alter und Fuss der Münze bekannt ist.

Waser schlägt auch einen eigenen Münzfuss vor und als Schrot die Dezimaleintheilung, die unbegreiflicher Weise bis zur französischen Revolution so sehr vernachlässigt wurde. Er sagt in seiner Abhandlung vom Gelde: „Alles, was ein Landesherr, um das Münzwesen auf einen sichern Fuss zu setzen, eigenmächtig thun könnte, wäre, dass er mit Hintansetzung aller bisher gewohnten Münznamen nur bloss auf das Gewicht — Stücke nach bestimmter Güte — ausmünzte und dieser neuen Münze den Werth durch den Handel bestimmen liesse. Z. B. ein Landesherr wollte 13 $\frac{1}{2}$ löthiges Silber in Mark, Thaler, Zehner, Schilling und Pfenning ausmünzen, so dass die Mark wirklich eine kölnische Mark fein Silber halten sollte; so würde die Mark also legirtes Silber 4540 Gran wiegen und 21 fl. 36 ß (51 Fr. 3 Ct.) werth sein. (Von den gegenwärtigen groben Münzsorten gehen 51,9678 franz. Franken auf eine feine Mark). Der zehnte Theil der Mark würde Thaler heissen (Werth 5 Fr. 10 Ct.), die Hälfte davon mit jetzigen Gulden fast übereinstimmen, der Zehner hätte den Werth von 8 Schill. (50 Ct.) $\frac{1}{10}$ Zehner hiesse Schilling (5 Ct.), 1 Schilling würde = 10 Pfenningen gesetzt. Zur Bezahlung von grössern Summen dürfte keine Scheidemünze verwendet werden.“

In Zürich besass das Frauenstift wohl seit seiner Gründung das ausschliessliche Münzrecht. Von dem 13. Jahrhundert an pflegte dasselbe seinen Münzstempel bald der Stadt selbst, bald einzelnen Bürgern auf kürzere oder längere Zeit zu verleihen, wovon allemal eine neue Ausmünzung des zirkulirenden Zürich-Geldes die Folge war. Der Pachtzins war gewöhnlich im Jahr 6 $\frac{2}{3}$ Mark Silber

Die verschiedenen Ausmünzungen in Zürich.

Im Jahr 1150 nahm man in Zürich den Hallischen Münzfuss an; das Korn der Pfenninge war 15,6 Loth und ihr Schrot 421,2 auf die raue Mark (mit Legirung); 1 Pfenning oder Haller hatte folglich einen Werth von circa 12 Ct. Man machte auch doppelte Pfenninge, welche *Groschenpfenninge*, *Pfaffenpfenninge*, *Frohmpfenninge* hiessen und nur zu Bezahlung der Zinse und Herrendienste gebraucht wurden. Die leichten oder Hallischen Pfenninge bildeten die gewöhnliche Münze. 1 \bar{h} Haller oder 1 \bar{h} Geldes sind in den alten Dokumenten gleichbedeutend.

Bei uns hiessen die Groschenpfenninge *Angster*, die **Hallischen Pfenninge Haller**, *Stäblerpfenninge* oder auch Pfenning.

Im Jahr 1214 wurden aus 15,6 löthigem Silber 2 \bar{h} gemünzt, 1 Schilling war daher = 1 Fr. 25 Ct., 1 Haller oder Pfenning = 10 Ct. jetzige Währung.

Im Jahr 1234 wurden aus 1 Mark 15,6 löthigem Silber 48 Schilling geprägt, 1 Schilling = 1 Fr. 6 Ct., 1 Haller = 9 Ct.

Im Jahr 1272 1 Schilling = 99 Ct., 1 Haller oder Pfenning = 8 Ct.

Im Jahr 1335 1 Sch. = 82 Ct., 1 Haller 7 Ct.; 1 Böheimsch (Groschen) 68 Ct.

Im Jahr 1343 1 Sch. = 61 Ct., ein Haller 5 Ct., 1 Franken (Gold) 6 Fr. 10 Ct.

Von Jahr 1351 an wurde die Mark zu 5 \bar{h} Idealgeld gerechnet. 1 Schilling = 46 Ct., 1 Haller 4 Ct.

Im Jahr 1364 1 Schill. = 39 Ct., 1 Haller (Stäbler Pfenning) 3,3 Ct., 1 Franken (Gold) 4 Fr. 42 Ct., 1 Tour-nose 58 Ct., 1 Plappert 43 Ct.

Im Jahr 1388 1 Gulden 14 Fr., 1 Schilling 35 Ct., 1 Haller 2,9 Ct., 1 Zürich. Plappert 46 Ct., 1 St. Galler Böheimsch 44 Ct.

Im Jahr 1396 1 Gulden 13 Fr. 5 Ct., 1 Schilling 33 Ct., 1 Haller 2,7 Ct.

Im Jahr 1405 1 Gl. 12 Fr. 26 Ct., 1 Sch. 31 Ct., 1 Zürich. Dukate 8 Fr. 92, 1 Franken (Gold) 3 Fr. 72 Ct., 1 neuer Zürich. Plappert 35 Ct.

Im Jahr 1417 1 Gld. 8 Fr. 76 Ct., 1 Schill. 22 Ct., 1 Haller 1,3 Ct., 1 Zürich. oder St. Galler Böheimsch 33 Ct., 1 Berner Plappert 26 Ct., 1 Kreuzer 15 Ct., ein Zürich. oder Berner Fünfer 11 Ct., 1 Franken (Gold) 3 Fr. 8 Ct.

Im Jahr 1425 1 Gl. 8 Fr. 32 Ct., 1 Schill. 21 Ct., 1 Haller 1,7 Ct. Zürich schloss mit den eidgenössischen Orten Luzern, Schwyz, Zug und Glarus einen 50jährigen Münzverein; die Stäbler Pfenninge wurden $\frac{1}{3}$ fein, Angster und Plappert 8 löthig ausgeprägt. 1 Dukate 7 Fr. 90 Ct., 1 Zürich. Böheimsch 30 Ct., ein Zürich. Plappert 26 Ct.

Im Jahr 1487 kam durch die Bemühung Waldmann's die 10jährige Münzkonvention der VII alten Orte zu Stand. Man fing wegen des Ueberflusses des durch die burgundischen Kriege in's Land gebrachten Goldes und Silbers und des dadurch gesteigerten Preises aller Waaren an, gröbere Münzsorten, als *Rollbatzen*, *Dicken*, *Thaler* zu prägen, der Gulden war 2 \bar{r} Haller oder Stäbler gewerthet und von der Zeit an wurde er ein Idealgeld; man zahlte dafür 15 Rollbatzen oder 3 Dicken.

1 Gld. 6 Fr. 17 Ct. jetzige Währung, 1 Schill. 15,4 Ct., 1 Haller 1,3 Ct., 1 Reichsthaler 6 Fr. 17 Ct., 1 franz. silb. Franken 3 Fr. 10 Ct., 1 franz. genueser Dicken 2 Fr. 17 Ct., 1 Berner, St. Galler, Solothurner und Walliser Dicken 2 Fr. 2 Ct., 1 Zürich. Dicken 2 Fr. 3 Ct., 1 Freiburger oder Mailänder Dicken 2 Fr., 1 Konstanzer Batzen, Zürcher Rollbatzen, Senis Plappert 40 Ct., 1 Berner Batzen 37 Ct., 1 Basler Plappert 25 Ct., 1 Solothurner, Freiburger, Mailänder Plappert 24 Ct., 1 alter Zürcher und Berner Plappert 20 Ct., 1 neuer Zürcher Plappert 31 Ct., 1 Luzerner oder Zürcher Kreuzer 10 Ct.

In Gold: 1 franz. Sonnenkrone 9 Fr. 25 Ct., 1 Florin 11 Fr. 90 Ct., 1 Reichsgulden 6 Fr. 17 Ct., 1 Franken 3 Fr.

1518 1 Gld. 5 Fr. 50 Ct., 1 Schilling 14 Ct., 1 Haller 1,14 Ct.

1536 1 Gld. 5 Fr. 43 Ct., 1 Luzerner, Urner, Schwyzer Halbbatzen 17 Ct., 1 Luzerner Schilling 10 Ct., 1 Schaffhauser Kreuzer 9 Ct.

1551 1 Gld. 5 Fr. 10 Ct., 1 Schilling 13 Ct., 1 Haller 1 Ct., 1 Luzerner oder Solothurner Dicken 1 Fr. 84 Ct., 1 Solothurner Batzen 32 Ct. Gold: 1 Konstanzer Dukate 8 Fr. 41 Ct., 1 Urner Krone 7 Fr. 65 Ct.

1577 1 Gld. 4 Fr. 92 Ct., 1 Schilling 12,3 Cts., 1 eidgen. burgundischer Reichs- oder österreichischer Thaler 5 Fr. 90 Ct., 1 Reichsgld. 3 Fr. 81 Ct., alle schweizerischen Dicken 1 Fr. 72 Ct. Gold: 1 Zürich. Krone 7 Fr. 87 Ct., 1 Basler Dukaten 8 Fr. 61 Ct., 1 Zürich. oder Schweizer Dukaten 9 Fr. 18 Ct.

1596. Zürich nahm den Ferdinand'schen Reichsfuss an; die Münze hiess das schwere Geld, womit man bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts alte Gülten und Schuldbriefe, die vor 1601 errichtet waren und eine Ablösung möglich war, bezahlen musste, oder statt dessen 20 % Aufgeld bezahlen sollte. Schliesslich war aber die Münze nicht nur 20 %, sondern 62 % geringer, als diejenige von 1596.

1 Gld. 3 Fr. 78 Ct., 1 Schilling 9,5 Ct., ein Haller 0,8 Ct., 1 Dicken sämmtlicher eidgenössischer Stände zu 16 Schilling angesetzt 1 Fr. 51 Ct., 1 Schaffhauser-, Zürcher- oder Reichsthaler 5 Fr. 60 Ct., 1 Thaler der Urkantone 5 Fr. 54 Ct., 1 Reichsgulden 3 Fr. 78 Ct., also mit dem Zürcher Gulden übereinstimmend, 1 Zürcher oder Konstanzer Batzen 31 Ct.

1 Pruntruter Schilling 7 Ct., 1 Zürcher Kreuzer 6,3 Ct., 1 St. Galler oder Nürnberger Kreuzer 5,5 Ct.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, verminderten sich die Münzwerthe, namentlich der geringern Scheidemünze fortwährend. Die groben Münzsorten waren vorherrschend ausländische, wesshalb es nöthig wurde, dieselben nach den immer schlechter werdenden Scheidemünzen von Zeit zu Zeit neu zu werthen.

So erliess der Stand Zürich im Jahr 1613 nachstehendes Münzmandat:

„Alsdann jetzt etliche jar hero, so wol in einer Eydgnoschaft als vsserhalb in andern Stetten vnn Landen der Münz halber allerley vnordnung vnd beschwerd ingerissen. Vnd die guldinen vnd silberinen groben Münzsorten in jrem werd je lenger je höher vfgetrieben, vnd dardurch der kauff allerley wahren, vnn alles dass der mensch geleben muss, je lenger je thürer. Auch die guten Münzen geschmelzt, vnd andere daruss gemacht worden: Inmassen das die hohe nothdurfft erforderet, insehens darinnen ze thund, damit nit die Münzen noch höher, zu grossem Schaden vnd beschwerd dess gemeinen manns vnd landts gesteigeret werdind. Darumbe so habent vff die handlung so desshalber zu Eydtnössischen Tagleistungen von gemeiner dreyzehen Orten der Eydgnoschaft Rhatsganten gepflogen vnd darauf verabschiedet worden, die hienach bemelten Ort der Eydtnoschaft, Nämlich Zürich, Luzern, Vry, Schwyz, Vnderwalden, Zug und Glaruss, nach gehaltener Vnderred vnd erdurung wie sich die ein vnd ander Gattung der Münzen, so jetziger zyth im land vorhanden vnd gäng sind, gegen einanderen in jrem halt vnd werd vff das nähest müglich verglyche, eine gemeine ordnung vnd tax gemacht vnd gestelt. Wie man die guldinen vnn groben silberinen Münzen, welche das vfgesetzt gewicht habent, in den vorgemelten Stetten, Orten vnn Landen, die sich einer währung gebruchend, by hienach gemelter darauf gesetzten straff vnn ersatz, nun hinfüro vssgeben vnd nemmen solle.“

(Die Taxation folgt am Schluss).

„By söllicher oberverzeichneten Valuation vnd Tax sol man bestendig und styf verblyben. Also, das welicher darwider handlete, vnd disere Münzsorten thürer vnd höher in den vorgemelten Orten der Eydtnoschaft Stetten vnn Landen, die disere währung habent, vssgebe. Oder da sonsten beschnitne liechte vnverschaffte, oder faltsche verbottne Münz gefährlicher wyss ins landt gebracht wurde. Da sol das gelt, so also von heimbschen ald frömbden vssgeben worden, dess syge wenig oder vil, als confiscirt vnd verwürkt zu handen der Oberkeit, vnder deren es beschiebt, ohn alle gnad für die straff genommen, vnd dem angeber oder fürbringer desselbigen der vierdte theil daruon gegeben werden.“

Disere ordnung vnd tax soll angahn in nechster monatsfrist nach derselben publication vnd offentlichen vsskhündung. damit hierzwüschent menigklich sich darnach in einen vnd den anderen weg, vnd sonderlichen dess liechten goldts vnd geltshalber zehalten vnd zu verhüten wüsse.

Da niemandt von dem anderen beschnitten liecht gelt, das nit die ufgesetzte gewonliche gewicht hat, zenemmen schuldig syn soll.

Damit man auch der beschnitnen liechten Münzen abkhomme, Wirt ein jede der gemelten Oberkeiten, lüth verordnen, die der welt das liecht gelt by der vfgesetzten gewonlichen gwicht abnemmind.

Hienebent so wirt auch eine jede Oberkeit in den vorgenannten Stetten vnd Orten der Eydgnoschaft, für sich selbs verabscheideter massen des wechslens halber der kauf- vnd handelslüthen, welche zu verfertigung jrer handlungen vnd zalungen in Tütsch- vnd Weltscheland, gwüsser sorten goldts vnd gelts manglend, in söllicher gestalt insehens thun, vnd ordnung halten, vf das durch söllich wesslen, disere allgemeine ordnung nit zerrüttet werde.

Vnd damit man by diser ordnung desto besser belyben möge, vnd mit liechter Münz nit beschwert werde, So ist in vorgemelter Orten der Eydgnoschaft Stetten vnd Landen by hoher vngnad der Oberkeit, vnd lybs straff verboten, das keine gute gewichtigen Münzen vfgewechslet, geschmelzt vnd wider vermünzt werdint.

Was dann im übrigen die instellung dess Münzens (vorbehalten die Batzen vnd schilling zum gebrauch dess gemeinen manns) belangt, lasst man es by dem so desshalb durch vorgemelte Ort der Eydgnoschaft verabscheidet worden ist, belyben, vnd wirt demselbigen statt beschehen.“

Actum dem 17./27. Hornung Anno 1613.

Die Wirkung dieses Mandates war nicht von nachhaltiger Dauer; schon den 1. Mai 1620 sah sich die Zürcher Obrigkeit zu einem neuen Münzmandat veranlasst. Die guten Münzsorten waren mehr und mehr aufgekauft, durch schlechtere Münzen ersetzt und fortgesendet worden.

„Sidtmale durch solche unehrbare Finanzery vnd Gelthandtirung die wahren und güter gesteigert, erhöht vnd vbersetzt, die täglichen victualien, spyss und trank vnd alles dass der mensch geläben muss, vffs höchst vfgetrieben vnd verthüwrt vnd also vmb etlicher weniger Geltgzyger lüthen eigennütziger gesüchs, vnchristlicher, vnzulässiger vnd vnersättigter begird vnd frechheit willen, das ganze Land vnd alle desselben Inwohnere hoche vnd nidere, arme und ryche vnmenschlicher wyss beschwerdt, erschöpft vnd vssgesogen werden.“

„Gebietend demnach ernstlich das fürhin in vnsere Statt vnd Landschaft die Münzsorten niemands höher

dann inn nachfolgendem pryss vnd werth vssgeben vnd nemmen sölle.“

(Es folgt die Taxation unten).

„Doch verstaht sich die obbestimmte valuation vnd tax allein vf die guten, gerechten vollkommenen vnd vn- betrüglichen Münzsorten. dann die beschnitnen und geringen guldinen vnd silbernen Münzen söllend anderst nit als dem Ingesetzten vnd Markgewicht nach angenommen werden.“

Ueber diese Münzkalamität spricht sich Waser aus, wie folgt:

„Anno 1620 war die unglückselige Kipper- und Wipper-Zeit. Alle Münzordnungen wurden unterdrückt, die guten Geldsorten ausgeseigert und eingeschmelzt, die wichtigen Münzen beschroten und dargegen das Land mit ringhaltiger Münz, vornehmlich mit Hallern, überschwemmt. Die schielende Polizei liess innert 12 Jahren nur hier in Zürich für mehr als 25,000 fl. Haller ausprägen; dergleichen Lumpengeld wurde noch zu ganzen Fassen voll von Aussen hereingeführt. Die Folge war eine ausserordentliche Steigerung des guten Geldes und eine schreckliche Theuerung der Lebensmittel. Der Reichsthaler, der um 1 fl. 28 kr. ausgeprägt war, galt hier in Zürich bis 4 Gld. Da erwachte der Eifer der Polizei gegen die Wechsler. In Zürich strafte man einzelne Bürger, die sich mit dem Wechsel abgaben, um 100, 200, 500, 1000 und mehr Gulden; man konnte aber dem Uebel, das man zu gross hatte werden lassen, nicht mehr abhelfen. Man hielt eine neue Ausmünzung für nothwendig, die ward auch anno 1622 vorgenommen. Vom Oktober 1622 bis 1623 sind in Zürich ausgemünzt worden an Thalern, $\frac{1}{2}$ Dicken, Batzen und Schilling für 137,482 fl.“

Der Missbrauch in der Münzwerthung war so grell geworden, dass die Tagsatzung zu Baden den 16./26. Hornung 1622 dieser wucherhaften Entwerthung der Scheidemünze, welche in Zirkulation sich befand, folgte und durch ein Mandat selbst die eigene Münze entwerthete, wie aus nachfolgender Taxation hervorgeht. Diese Münzordnung sollte nicht nur für die gesammte Eidsgenossenschaft, sondern auch für die zugewandten Orte und die gemeinen Herrschaften und Vogteien verbindlich sein.

Aus Allem geht hervor, dass die Regierungen im Münzwesen mit ihren Unterthanen ein schlimmes, böses Spiel zu eigenem Vortheil trieben. Im Kleinverkehr für Kauf und Verkauf der Produkte und nothwendigsten Lebensbedürfnisse, sowie für Löhne kursirte nur diese schlechte Scheidemünze, die gegenüber der groben Münze, in welcher Kapitalabzahlungen, Zinsen u. s. w. geleistet werden mussten, ausser allem Verhältniss stand. Das Publikum musste daher an dem Geld wie bei der schlechtesten Papierwirthschaft enorme Summen verlieren.

Wie unleidlich diese Münzordnung gewesen sein muss, geht schon daraus hervor, dass schon Ende 1622 eine neue Tarifrung der Münzen, wodurch man sich der frühern wieder näherte, erfolgte. Das Mandat lautete:

„Wie wol unser gnedig Herren Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich, dem die zyt har yngerissnen vnglychen beschwerlichen Münzwesen jederzyt gern bestermassen begegnet weren, vnd darby auch vermeint, dass vff die voretwas zyt ergangne Eydtgenössische Badische verabscheidung man vor nechstkünftiger Liechtmess mit der Münztax vnd absetzung des gelts keine enderung fürnehmen wurde, So hat es doch verhofftermassen nit beschehen mögen: sondern sind sidhero etliche Orth der Eydtgnoschaft mit enderung der Münzordnung vss bewegenden vrsachen sonderbar fürgefahen, vnd haben das gelt widerum biss vff den alten werd abgerüfft, dahero denn vnser gnedig Herrn vss erforderlicher nothdurft zu verhütung allerley besagter beschwerd vnd unrichtigkeit, vnd zu erhaltung dess zusammen habenden gemeinen täglichen handels vnd wandels verursacht worden, hierinnen glychergstalt enderung ze thünd, vnd die geltsorten in jrer Statt vnd Landschaft auch abruffen ze lassen. Vnd wann nun vff jüngst gehaltener gemeinen Badischen Tagleistung der mehr theil der Orthen der Eydtgnoschaft sich nachmaln dahin erkleret, by dem fürgenommenen Münzabruff endtlich zu verblyben, vnd darob ze halten, auch sidhero etlich andere Fydtgnössische Orth- vnd Zugewandte sich hierzu abenmessig conformiert vnd begeben, dardurch dann alles in desto bessere richtigkeit vnd ordnung ze bringen vnd ze erhalten sin mögen wirt, So haben wolgemelt vnser gnedig herrn Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich, sich hiervf wol bedachtlich erkhendt vnd entschlossen, by dem abruff des gelts fürterhin auch gentslich zu verblyben: Vnd wyln sich die vnderschiedlich fürgnommen absetzung dess gelts sonderlich der Geltsorten halber etwas vnglych befunden. dieselbig vnglychheit auch inn richtigkeit bringen vnd hiermit jr angesechne nüwe Münztax vnd ordnung, wie es darmit gebrucht vnd styff gehalten werden soll, zu menigklichs nachrichtung öffentlich publicieren vnd in Truck vssfertigen ze lassen. Also vnd dergestalt, dass man nun fürbashin das gelt anderst vnd höher nit dann wie volget vssgeben noch ynnnehmen sölle.

Was dann die Eydtgenössischen haller vnd angster antrifft, Lasst man dieselben vmb dess gemeinen manns vnd armen volcks willen inn jrem werd wyter blyben, also dass man die einanderen für haller vnd angster wie sy geschlagen, ab- vnd annemen, die usslendischen frömbden haller vnd pfenning aber auch vmb das halb abhingesetzt, dergestalt das zwen haller für ein haller, vnd zwen pfenning für ein pfenning oder angster genommen werden. *Auch inn gemeinen zalungen man vnder ein hundert guldin*

mehr nit dann für zwen guldin haller vnd angster anzenemmen schuldig. Derby aber die nüwen schlechten Behmsch, Vierer vnd Rapen nochmale gentslich verrüfft vnd verboten syn söllind.

Aktum Samsstags den 28 Christmonats 1622.

(Folgt vergleichende Uebersicht der Münztarife am Schluss.)

Die Kipper- und Wipper-Zeit war für Deutschland noch viel verhängnissvoller als für die Schweiz, indem sie länger gedauert und noch viel wucherhafter getrieben wurde; denn in Deutschland fing sie schon im Jahr 1603 an. Als die Noth 1622 am grössten war, liessen die Stände des Reichs aus Mangel an Silber Kupfergeld schlagen.

Der Spezies Reichsthaler im Werth von 1 fl. 25 Schill. Zeh. W. im Jahr 1603 war bis 1622 im Werth bis auf 10 fl. und höher gestiegen.

Trotz eidgenössischer Abschiede wurde von einzelnen Ständen bald wieder schlechte Scheidemünze geschlagen, wodurch die groben Münzsorten im täglichen Verkehr im Werth gesteigert wurden. Die Züricher Obrigkeit verbot durch Mandat vom 19. April 1632

„Alle frömbde vssländische Münze so in der Eidtgnoschaft nit geschlagen, darunter auch begriffen sind die Curer, Haldensteiner vnd Nüwenburger Münzen vnd benantlichen vnder denselben auch die Zehen Crützerwertigen, dessglichen die vssländischen ganz vnd halb Plappert, Item die Crützer vnd Rappen.

So denne alle alt vnd nüggeschlagne Berner, Fryburger und Solothurner ganze vnd halbe Batzen vnd Crützer.“

1636 verordnete Zürich gemeinschaftlich mit Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus als diejenigen Kantone, die bisher im Münzwesen die meiste Gleichheit gehalten, eine neue Tarifrung der groben ausländischen und der geringen eidgenössischen Münzen. Freiburger und Solothurner Batzen wurden zu 3 gut Kreuzer und die Berner ganzen Batzen zu 2 Kreuzer gewerthet.

1637 münzte Zürich aus der Mark fein Silber 14 fl., 1 fl. = 3 Fr. 64 N. fr. W., 1 Schill. 9 Ct.

1641 belehrt ein Mandat der Zürch. Obrigkeit, wie nach Vergleich und Abschied mit den eidgen. Orten die Gold- und Silbermünzen nach dem Gewicht gewerthet werden können. Goldene spanische Münzen die Mark (16 Lth.) zu 196 fl., 1 Crone zu 42 Batzen 1 Krz. Italienische Cronen dagegen nur zu 40 Btz., da diese im Korn geringer waren. Silbersorten, die Mark (16 Lth.) zu 13 fl. 36 Kreuz., oder 1 Lth. = 51 Krz.

1649 wurde in Zürich die Mark um 15 fl. ausgemünzt; 1 fl. = 3 Fr. 40 Ct., 1 Schill. 8, 5 Ct.

1655 stand die Mark fein Silber in der Züricher Münz auf 16 fl., nach diesem Fuss wurden auch auswärtige

